

## Anlage 5 | Schlüsseldepotvereinbarung

### Vereinbarung über den Einbau und Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Zwischen der

Anschrift der Stadt-/Gemeindeverwaltung

und

Name und Anschrift des Betreibers

Für das Objekt

Name und Anschrift des Objekts / der Einrichtung

Wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber will der Feuerwehr im Einsatzfall den gewaltlosen Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. -gebäude ermöglichen und baut zu diesem Zweck an geeigneter Stelle ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) ein.
2. Es dürfen nur FSD mit VdS-Zulassung, die für eine VdS-zugelassene Schließung geeignet sind, eingebaut werden.
3. Der Einbau des FSD ist an die Voraussetzung gebunden, dass der Sabotagealarm zur Polizei oder über einen hierfür zugelassenen Übertragungsweg an ein ständig besetztes, VdS anerkanntes Bewachungsunternehmen / eine Serviceleitstelle angeschlossen wird. Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage- bzw. Einbruchalarm eine Feuermeldung ausgelöst wird. Ist dies nicht möglich, hat der Betreiber im Einvernehmen mit seinem Sachversicherer und der Brandschutzdienststelle nach geeigneten Ersatzmaßnahmen zu suchen. Eine Weiterleitung des Sabotagealarms auf die ILS Mittelbaden ist nicht zulässig.

**Erstellt:**

LRA Rastatt  
Feuerwehr | Stadt Baden-Baden

**Freigegeben:** 10.02.2021

Schäfer / Zacharias

**Stand:** 10.02.2021

**Seite:** 1 von 3

## **Anlage 5 | Schlüsseldepotvereinbarung**

4. Der Einbau des FSD und des Freischaltelementes muss nach den gültigen Einbaurichtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen des VdS vorgenommen werden. Mit der Installation und dem Anschluss sind VdS - zugelassene Fachfirmen zu beauftragen.
5. Das FSD ist einmal jährlich zu warten. Eine Überprüfung der Innentür, der Überwachung und der Entnahme der Objektschlüssel und einem Versuch, das FSD ohne die wieder ordnungsgemäß hinterlegten Objektschlüssel zu verschließen, ist bei der Wartung nicht möglich.
6. Die Anerkennung dieser Vereinbarung durch den Betreiber ist Grundvoraussetzung für die Inbetriebnahme des FSD.
7. Die Aufbewahrung von Objektschlüsseln, Transpondern, Chipkarten usw. in dem FSD sind eine Gefahrenerhöhung, die dem Einbruchversicherer anzuzeigen ist.
8. Der / Die vorzuhaltenden Objektschlüssel, Transponder, Chipkarten usw. muss / müssen es ermöglichen, zu allen überwachten Räumlichkeiten Zugang zu haben.
9. Die im FSD zu deponierenden Objektschlüssel, Transponder, Chipkarten usw. werden bei der Abnahme der FSD-Anlage von einem Schlüsselträger der Feuerwehr in Gegenwart eines Beauftragten des Betreibers in das FSD eingelegt. Sollten ausnahmsweise mehrere Schlüssel notwendig sein, sind diese mit Schlüsselanhänger zu versehen und zu kennzeichnen. Über Art, Zahl und Verwendungsbereich der Schlüssel wird ein Protokoll gefertigt und von den Beteiligten unterzeichnet. Örtlich zuständige Gemeindeverwaltung oder Feuerwehr und Betreiber erhalten je ein Exemplar.
10. Sollten mehr als 3 Schlüssel oder Transponder, Chipkarten usw. hinterlegt werden, ist dies nur im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle möglich.
11. Der Betreiber verpflichtet sich, bei Wechsel der Objektschließung die Feuerwehr zu benachrichtigen, um den erforderlichen Schlüsseltausch vorzunehmen. Die Niederschrift erfolgt wie zuvor beschrieben.
12. Der zur Objektschlüssel-Überwachung dienende Halbzylinder innerhalb des FSD muss zur Objektschließung gehören und wird vom Betreiber gestellt.
13. Sollten die im FSD hinterlegten Schlüssel, Transponder, Chipkarten usw. ausgetauscht werden müssen, ist rechtzeitig ein Termin mit der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung oder der Feuerwehr abzustimmen.
14. Die Feuerwehr ist nicht in jedem Fall verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel, Transponder, Chipkarten usw. zu verwenden. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Bereich des abwehrenden Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein eines FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
15. Die Beschaffung der notwendigen Schließung für das FSD, ist mit der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung oder Feuerwehr abzustimmen.
16. Die Feuerwehr verwahrt eine beschränkte Anzahl von FSD-Schlüsseln. Sie verpflichtet sich, diese nur einem begrenzten Kreis von Feuerwehrangehörigen zugänglich zu machen, die diese Schlüssel sowie die vom Betreiber des FSD deponierten Objektschlüssel nur für dienstliche Zwecke verwenden.

## Anlage 5 | Schlüsseldepotvereinbarung

17. Alle entstehenden Kosten, die sich aus Einrichtung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme eines FSD oder FSE, sowie aus sonstigen Maßnahmen in diesem Zusammenhang ergeben, trägt der Betreiber.

Hierunter fallen auch insbesondere die Kosten, die durch Schädigung Dritter sowie andere, nicht vorhersehbare Ursachen entstehen. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder taktischen Gründen erforderlich werden.

18. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Beschaffenheit und den Einbau des FSD sowie für alle hieraus entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden nicht haftet, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Feuerwehr vorliegen.

19. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln –sowohl FSD-Schlüsseln als auch in den FSD deponierten Objektschlüsseln, Transpondern, Chipkarten usw., sowie für missbräuchliche Nutzung eines FSD und daraus entstehende mittelbare und unmittelbare Schäden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Feuerwehr vorliegen.

20. Diese Vereinbarung ist von beiden Partnern jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf. Die Kündigung dieser Vereinbarung muss zusätzlich zu einer Kündigung der dazugehörigen Brandmeldeanlage erklärt werden. Die Kündigung hat keinerlei Schadensersatzforderungen zur Folge. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

21. Nach der Kündigung dieser Vereinbarung muss das die FSD-Schließung dem beim Ausbau anwesenden Feuerwehrangehörigen kostenlos übergeben werden.

22. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand für diese Vereinbarung ist soweit gesetzlich zulässig ist Baden-Baden / Rastatt (nichtzutreffender Ort ist zu streichen).

24. Sollte irgendeine Bestimmung unwirksam sein, so ist deshalb nicht die gesamte Vereinbarung unwirksam.

25. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

---

Feuerwehr  
Datum, Unterschrift

---

Betreiber  
Datum, Unterschrift